

S 26 AS 1196/09

Land

Niedersachsen-Bremen

Sozialgericht

SG Bremen (NSB)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

26

1. Instanz

SG Bremen (NSB)

Aktenzeichen

S 26 AS 1196/09

Datum

23.02.2010

2. Instanz

LSG Niedersachsen-Bremen

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die 1962 geborene Klägerin ist gelernte Bürokauffrau. Sie beansprucht die Auszahlung einer Gehaltsdifferenz, nachdem sie eine Arbeitsgelegenheit gegen Mehraufwandsentschädigung wahrgenommen hat. Sie bezieht von der Beklagten seit dem 01.01.2005 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Mit Schreiben vom 31.10.2008 wurde die Klägerin nach vorheriger Absprache für den Zeit-raum 03.11.2008 bis 31.01.2009 in eine Beschäftigung "nach [§ 16 Abs. 3 SGB II](#)" zugewiesen. Einsatzstelle sollte "Radio XX" sein. Die Art der Tätigkeit wurde mit "Organisationskraft Disposition/Büro" beschrieben. Entsprechend der erfolgten Zuweisung nahm die Klägerin an der Maßnahme teil.

Mit Schreiben vom 06.03.2009 legte die Klägerin Widerspruch gegen die Zuweisung ein. Es handele sich um einen Bescheid, der "ex tunc" aufzuheben sei. Die Zuweisung sei rechtswidrig gewesen. Sie habe alleine dem Zweck gedient, dem Sender kostengünstig zu einer Arbeitskraft zu verhelfen. Bei ihrer Tätigkeit dort habe es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gehandelt. Mit Schreiben vom 05.05.2009 stellte die Klägerin klar, dass sie ihrer Ansicht nach Anspruch auf eine Arbeitsvergütung habe, wie sie einem festangestellten Arbeitnehmer in ihrer Position zustehe. Tarifvertraglich stehe ihr ein Monatsgehalt in Höhe von 2.094,30 Euro zu. Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.282,90 Euro sei an sie zu überweisen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.06.2009 verwarf die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unzulässig. Bei der Zuweisung habe es sich um keinen Verwaltungsakt gehandelt. Ein Widerspruch sei deswegen nicht zulässig.

Am 24.06.2009 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie hält daran fest, dass sie Anspruch auf eine "leistungsgerechte Bezahlung" habe. Der Anspruch ergebe sich nicht aus Arbeitsvertrag, sondern aus einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.282,90 Euro nebst Prozesszinsen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es fehle an einer Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch.

Das Gericht hat die Leistungsakte der Beklagten beigezogen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Für den geltend gemachten Anspruch ist gemäß [§ 51 Abs. 1 Nr. 4a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet (vgl. auch BAG, Beschl. v. 08.11.2006 - [5 AZB 36/06](#) -, zit. n. juris sowie BAG, Urt. v. 14.01.1987 - [5 AZR 760/87](#) -, zit. n. juris). Die Klage ist als (reine) Leistungsklage nach [§ 54 Abs. 5 SGG](#) statthaft (so auch LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 11.08.2009 - [L 13 AS 419/07](#) -, zit. n. juris).

Sie ist aber unbegründet, weil es an einer gesetzlichen Grundlage für den geltend gemachten Anspruch fehlt. In Betracht kommt alleine ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, des-sen Voraussetzungen hier aber nicht vorliegen.

Der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch ist ein aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, insbesondere der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, abgeleitetes eigenständiges Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts. Er verschafft dem Anspruchsinhaber ein Recht auf Herausgabe des Erlangten, wenn eine Leistung ohne Rechtsgrund oder eine sonstige rechtsgrundlose Vermögensverschiebung erfolgt ist. Seine Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen entsprechen, soweit sie nicht spezialgesetzlich geregelt sind, denen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs (vgl. nur [BVerwGE 71, 85](#), 88; [87, 169](#), 172 sowie BSG, Urt. v. 28.10.2008 - [B 8 SO 23/07 R](#) -, zit. n. juris; BSG, Urt. v. 16.07.1974 - [1 RA 183/73](#) -, zit. n. juris).

Es kann letztlich dahinstehen, ob die Zuweisung in die Arbeitsgelegenheit ohne rechtlichen Grund erfolgte. Die Beteiligten sind bereits darauf hingewiesen worden, dass die Zuweisung nach Auffassung der Kammer grundsätzlich keinen Verwaltungsakt darstellt (str., so auch LSG Hamburg, Beschl. v. 08.03.2006 - [L 5 B 34/05 ER](#) -, zit. n. juris; offen lassend BSG, Urt. vom 16.12.2008 - [B 4 AS 60/07 R](#) -, zit. n. juris). Die "Aufhebung" der Zuweisung ist demnach keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Es bedarf an dieser Stelle aber auch keiner Entscheidung, ob die Durchführung der Arbeitsgelegenheit deshalb ohne rechtlichen Grund erfolgte, weil sie nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach und deshalb rechtswidrig war. Die Klägerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei Arbeitsgelegenheiten nach [§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) (nunmehr [§ 16d Satz 2 SGB II](#) i. d. F. des Gesetzes v. 21.12.2008, [BGBl. I 2917](#)) um im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten handeln muss (vgl. auch [§ 261 SGB III](#) sowie BSG, Urt. v. 16.12.2008 - [B 4 AS 60/07 R](#) -). Ihre Kritik an der Rechtmäßigkeit der Zuweisung teilt das Gericht allerdings in dieser Form nicht. Denn bei Radio XX als dem Beschäftigungsort der Klägerin handelt es sich um den von der Bremischen Landesmedienanstalt betriebenen Offenen Kanal für die Städte A-Stadt und EU. (vgl. [§ 1 Abs. 1](#) der Satzung des Offenen Kanals i. V. m. [§ 44](#) des Bremischen Landesmediengesetzes vom 22.02.2005, Brem.GBl. S. 71) und nicht um einen privatwirtschaftlichen und damit gewinnorientierten Radio- und Fernsehsender. Ob durch die Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten tatsächlich eine Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse erfolgte, wie die Klägerin meint, erscheint hier zweifelhaft. Diese Frage bedarf aber deshalb keiner weiteren Aufklärung durch das Gericht, weil der geltend gemachte Anspruch bereits aus anderen Gründen scheitert.

Der geltend gemachte Anspruch auf Auszahlung einer "Gehaltsdifferenz" scheitert - abgesehen von dem Umstand, dass gewährte Sozialleistungen ohnehin in Abzug hätten gebracht werden müssen - an einer Bereicherung des beklagten Grundsicherungsträgers. Die Beklagte kann nichts herausgeben, weil sie nichts erlangt hat. Durch die Zuweisung (und die bei dem Radiosender verrichtete Arbeit) ist sie nicht bereichert.

Nicht ausreichend ist es, dass der Maßnahmeträger eventuell einen Vermögensvorteil erlangt hat (so aber Thie in LPK-SGB II, 3. Aufl. 2009, Rdnr. 35 zu [§ 16d](#); offen lassend LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 11.08.2009 - [L 13 AS 419/07](#) -). Ohnehin wäre zu klären, ob Maßnahmeträger nicht eigentlich die Grone-Schule GmbH und nicht Radio XX ist (vgl. [Bl. 17](#) der Vorheftung der Leistungsakte). Jedenfalls ist im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch anerkannt, dass ein Erstattungsanspruch grundsätzlich nur zwischen den an der jeweiligen Rechtsbeziehung Beteiligten in Betracht kommt (vgl. BSG, Urt. v. 28.10.2008 - [B 8 SO 23/07 R](#) -, zit. n. juris). Das bedeutet zugleich, dass derjenige bereichert sein muss, von dem die Ausgleichung eines Vermögensvorteils verlangt wird. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Arbeitsgelegenheiten nach [§ 19 BSHG](#) (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.11.1997 - [5 C 1/96](#) -, zit. n. juris). Denn danach bestand ein Erstattungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger nur insoweit, als er durch die ihm erbrachte Arbeitsleistung im Verhältnis zu den von ihm erbrachten Sozialhilfesaufwendungen bereichert ist (BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 - [5 C 71/03](#) -, zit. n. juris).

Nur am Rande ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die Kammer auch grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorgehen der Klägerin hat. Denn ein sog. Primärrechtsschutz gegen die erfolgte Zuweisung ist nicht ausgeschlossen. Sieht man in der Zuweisung einen Verwaltungsakt, kann nach [§§ 86a Abs. 2 Nr. 4, 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) in Verbindung mit [§ 39 Nr. 1 SGB II](#) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (vgl. SG Hamburg, Beschl. v. 28.06.2005 - [S 51 AS 525/05 ER](#) -). Folgt man dem nicht, ist auch Rechtsschutz über einen Feststellungsantrag nicht von vornherein ausgeschlossen (SG Berlin, Beschl. v. 18.07.2005 - [S 37 AS 4801/05 ER](#) -). Jedenfalls aber erfolgt eine gerichtliche Überprüfung der Zuweisung im Rahmen einer sich an einen Abbruch der Maßnahme anschließenden eventuellen Sanktionsentscheidung nach [§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Buchstabe d SGB II. Gegen als rechtswidrig erkanntes staatliches Handeln im Vorfeld nicht vorzugehen, um sodann im Anschluss die Herausgabe bzw. den Ausgleich eines dadurch entstandenen vermeintlichen Vermögensvorteils zu verlangen, widerspricht aber grundsätzlich der Rechtsordnung (vgl. grundlegend auch BVerfG, Beschl. v. 15.07.1981, [BVerfGE 58, 300](#) ff.; vgl. auch BSG, Urt. v. 15.12.2009 - [B 1 AS 1/08 KL](#) -, zit. n. juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtskraft

Aus

Login

NSB

Saved

2010-03-09